

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wabern

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (KAG) (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und andere Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern in ihrer Sitzung am 14.12.2006 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wabern vom 15. Nov. 1990 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wabern erlassen:

Artikel 1:

§1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wabern erfolgt für die letzten 18 Monate vor der Einschulung, beginnend ab dem 01.01.2007, gebührenfrei bei der Inanspruchnahme einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 5,5 Stunden im Rahmen der erweiterten Betreuungszeit.
2. Der Besuch des Kindergartens wird für Kinder ab dem Stichtag 01.03. eines jeden Jahres, das dem Eintritt der Schulpflicht vorausgeht, für 18 Monate gebührenfrei gestellt.
3. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren bis zu einem Zeitraum von max. 18 Monaten zu erstatten.
4. Es wird keine Gebühr für die Betreuung von Kindern erhoben, die von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde. In diesem Fall gilt die Gebührenbefreiung weiter bis zur Einschulung.

Artikel 2:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergl. § 10 der Benutzungssatzung), soweit keine Gebührenfreistellung vorliegt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Entgelt für die Mittagsverpflegung bei einer Ganztagsbetreuung.

Artikel 3:

Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Betreuungsgebühren

- a) Die Benutzungsgebühr beträgt für eine Betreuung
am Vormittag 53,00 €/Monat
und am Nachmittag 25,00 €/Monat.
- Für die erweiterte Betreuungszeit am Vormittag wird
eine Benutzungsgebühr von 66,00 €/Monat
erhoben.
- Für die Ganztagsbetreuung wird eine Benutzungsgebühr
von 91,00 €/Monat
erhoben.
- b) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen
Kindergarten der Gemeinde, beträgt die Benutzungsgebühr
Für das zweite Kind für die Betreuung
am Vormittag 17,00 €/Monat
und am Nachmittag 12,00 €/Monat.
- Für die erweiterte Betreuungszeit wird eine Benutzungsgebühr
von 22,00 €/Monat
erhoben.
- Für die Ganztagsbetreuung wird eine Benutzungsgebühr
von 43,00 €/Monat
erhoben.
- c) Für jedes weitere Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten
der Gemeinde besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 5:

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wabern, 14.12.2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wabern

Günter Jung
Bürgermeister